

+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



Mandanten Information: Steuerliche Änderungen 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 2022 gibt es einige steuerliche Änderungen, über die wir Sie gerne informieren.

1. Pendlerpauschale

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine CO-Bepreisung beschlossen, in deren Folge – so die damalige Einschätzung – wahrscheinlich die Preise für Kraftstoff steigen werden. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht, und zwar

- ab dem 01.01.2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen, die über 20 km hinausgehen (also ab dem 21. Entfernungskilometer), und
- vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf dann 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen. 14 % entspricht dem Eingangsteuersatz im Einkommensteuertarif.

Ansprechpartner

Herr Dr. Dirk Schellack,
Rechtsanwalt / Steuerberater

Herr Holger Schulz,
Steuerberater

Herausgegeben von:

Wichtig: Es erscheint zumindest nicht unwahrscheinlich, dass die Pendlerpauschale von der neuen Regierung anders geregelt werden wird, da sie – im Grunde genommen – kontraproduktiv zu den Klimaschutzzielen ist. Wie eine solche neue Regelung aussehen könnte, ist aktuell nicht absehbar. Bleiben Sie hier in Kontakt mit Ihrem Steuerberater.

2. Verlängerung der Investitionsfristen zu § 6b EStG und § 7g EStG

Im Rahmen des KöMoG wurden die Fristen der §§ 6b, 6c und 7g EStG verlängert. Die vorübergehend verlängerten Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert, um die Liquidität der Unternehmen während der Coronavirus-Krise zu erhalten. Es sollen keine Reinvestitionen erzwungen werden, „nur“ um zu vermeiden, dass die Rücklagen mit Gewinnzuschlag aufgelöst werden müssten.

Nunmehr also gilt: Ist am Schluss des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, noch eine Reinvestitionsrücklage vorhanden, die eigentlich nach § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des zweiten darauffolgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 14 Satz 4 und 5 EStG – neu). Die bisherige Verordnungsermächtigung wird aufgehoben, weil die Ermächtigungsgrundlage mit der gesetzlichen Regelung ausgeschöpft wurde.

Kleine und mittelgroße Unternehmen sollen steuerlich durch eine Investitionshilfe, dem Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG), und Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG) entlastet werden. Der Investitionsabzugsbetrag mindert den Gewinn außerbilanziell und erhöht ihn im Fall der Auflösung ohne Investition auch wieder außerbilanziell. Dennoch sollten alle Vorgänge gebucht werden. Denn ohne Buchungen können später die Vorgänge nur schwer nachvollzogen werden. Die Obergrenze für den Investitionsabzugsbetrag liegt bei 200.000 Euro.

Die Investition muss innerhalb von drei Jahren erfolgen, nachdem der Investitionsabzugsbetrag gebildet worden ist. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Abs. 3 Satz 1 EStG). Nunmehr ist auch die Investitionsfrist nach § 7g EStG verlängert worden. Wegen der Coronavirus-Krise wurde die Frist für Beträge, die im Jahr 2018 abgezogen wurden, um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Das heißt, dass diesbezüglich begünstigte Investitionen nicht nur bis 2021, sondern auch noch im Jahr 2022 getätigt werden können.

Da aber die Einschränkungen wegen der Coronavirus-Krise anhalten, sind auch viele Investitionen im Jahr 2021 auf den Prüfstand gestellt worden. Um weitere negative Effekte auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen zu vermeiden und um die Liquidität der Unternehmen nicht noch mehr zu belasten, ist die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder deren auf vier Jahre verlängerte Investitionsfrist im Jahr 2021 auslaufen würde, um ein Jahr auf vier respektive fünf Jahre verlängert worden.

Das heißt: Wer eigentlich im Jahr 2021 investieren wollte, dies aber wegen der Pandemie nicht tun wollte oder konnte, hat nun die Möglichkeit, die Investition im Jahr 2022 nachzuholen, ohne negative steuerliche Folgen, wie beispielsweise die Rückgängigmachung der Rücklage oder die Verzinsung der Steuernachforderung, fürchten zu müssen.

Hinweis: Verlieren Sie bei diesen Änderungen den technischen Wandel gerade in Bezug auf Digitalisierung nicht aus dem Blick. Und planen Sie rechtzeitig – am besten zusammen mit Ihrem Steuerberater – die künftigen Jahresabschlüsse, Ihre Investitionsrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen.

3. Auslaufen der degressiven Abschreibung

Neben der die lineare Abschreibung oder der Abschreibung nach Leistung ist auch die degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 (§ 7 Abs. 2 EStG) möglich.

Die degressive Abschreibung wurde wiedereingeführt, um die negativen Folgen der Coronavirus-Krise abzumildern und den Unternehmen Liquiditätsvorteile zu verschaffen. Was in „normalen“ Zeiten, in denen die Konjunktur angekurbelt werden soll, durchaus ein probates Mittel ist, um sich durch höheren Aufwand (Betriebsausgaben) Steuervorteile zu verschaffen, ist in der aktuellen Situation nur für die Unternehmen vorteilhaft, die insgesamt noch einen Gewinn erzielen. Betriebe, die – gleichgültig, ob wegen der Coronavirus-Krise oder nicht – Verluste erzielen, haben von dieser Maßnahme keinen Nutzen.

Degressiv abgeschrieben werden dürfen bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Hat das in den (Steuer-)Jahren 2020 oder 2021 angeschaffte Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mehr als zwei Jahren, wirkt die degressive AfA insoweit auch in die Jahre 2022 und folgende nach.

4. Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Bereits 2018 war dringend gefordert worden, eine einheitliche kurze Nutzungsdauer für Investitionsgüter, die der digitalen Transformation dienen, einzuführen. Nunmehr dürfen nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021 digitale Wirtschaftsgüter seit dem 01.01.2021 sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten wurden – gegen erhebliche (verfassungs-)rechtliche Bedenken der Bundesländer – „untergesetzlich“, also in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 26.02.2021, IV C 3 – S 2190 / 21 / 10002:013), geregelt.

Darin wird die Nutzungsdauer von Computerhardware einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von bislang in der Regel drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Der Begriff **Computerhardware** umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte, also beispielsweise Drucker oder Scanner, aber auch Tastatur, Mikrofon, Headset, externe Festplatten, USB-Sticks und Streamer, Beamer und Plotter etc.

Software umfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch-physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung. Neben Standardanwendungen fallen darunter auch Anwendungen, die individuell auf den Anwender abgestimmte Anwendungen sind, wie beispielsweise ERP-Software (Enterprise-Ressource-Planning), Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Zur Software gehört auch die Betriebssoftware, ohne die die Hardware nicht genutzt werden kann. Bislang galt, dass eine solche Software zusammen mit der Hardware aktiviert und über die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben werden musste. Nunmehr kann für jede Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten auch für digitale Anschaffungen, die früher, also beispielsweise im Jahr 2020, angeschafft oder hergestellt wurden, und bei der eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war.

Beispiel für die Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2021:

Im Januar 2021 wird ein PC (frühere Nutzungsdauer 3 Jahre) für 1.500 Euro netto gekauft. Bei Aktivierung und linearer Abschreibung konnten Sie bisher jährlich 500 Euro abschreiben. Nunmehr dürfen Sie die gesamten 1.500 Euro in einem Jahr abschreiben.

Beispiel für die Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2019:

Sie haben im Jahr 2019 Software für Ihr Unternehmen gekauft, sie mit den Anschaffungskosten in Höhe von 10.000 Euro aktiviert und eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angesetzt haben, also 20 % der Anschaffungskosten (= 2.000 Euro) pro Jahr. Im Jahr 2021 haben Sie die Wahl: Sie können an der ursprünglichen Nutzungsdauer festhalten und „nur“ 2.000 Euro abschreiben, Sie können aber auch die verbleibenden 60 % (= 6.000 Euro) voll im Jahr 2021 als Abschreibungsaufwand geltend machen.

5. Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die eigentlich zum 30.06.2021 hätte beendet sein müssen, wurde befristet bis zum 31.12.2022 verlängert (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Die Abgabe von Getränken ist hiervon ausgeschlossen.

6. Verlängerte Frist für Corona-Sonderzahlungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu 1.500 Euro gewähren (§ 3 Nr. 11a EStG). Die Regelung wurde bereits einmal bis Mitte 2021 verlängert, nunmehr ist die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen erneut bis zum 31.03.2022 verlängert worden.

Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto gebucht werden. Weitere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben außer Betracht. Sie können neben der neuen Steuerfreiheit weiterhin beansprucht werden.

Die Zuschüsse oder Sachbezüge müssen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Aber die Voraussetzungen, die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 3 LStR genannt werden, brauchen nicht gegeben zu sein, weil wegen der Pandemie allgemein unterstellt werden darf, dass die Beihilfe und Unterstützung gerechtfertigt sind.

Die Zuschüsse, die ein Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld (KUG) leistet, fallen nicht unter die neue Steuerbefreiung. Auch die Zuschüsse, die ein Arbeitgeber wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze als Ausgleich zum KUG leistet, fallen nicht unter § 3 Nr. 11 a EStG. Sie fallen auch nicht unter § 3 Nr. 2 a EStG.

Dass die Frist verlängert wurde, bedeutet aber nicht, dass der Betrag von höchstens 1.500 Euro mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden darf. Es wurde lediglich die Frist zur Gewährung der Sonderzahlung „nach hinten“ geschoben. Damit kann der Arbeitgeber den Betrag auch in mehreren Teilraten an seine Arbeitnehmer auszahlen und so seine Liquidität schonen.

Hinweis: Im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen wird die Corona-Prämie mit Sicherheit ein neues – und wahrscheinlich ergiebiges – Prüffeld werden. Sorgen Sie also – am besten zusammen mit Ihrem Steuerberater – schon jetzt dafür, dass die Unterlagen vollständig und „prüfsicher“ sind.

7. Verlustrücktrag 2021

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde der steuerliche Verlustrücktrag nochmals erweitert und auf 10 Millionen Euro (Einzelveranlagung) respektive 20 Millionen Euro (Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 (§§ 10d, 110 und 111 EStG). Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wurde bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt (§ 111 Abs. 9 EStG).

Bei Fragen und Problemen rund um die genannten Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Für die kommenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute. Kommen Sie gut in das neue Jahr, und vor allem bleiben Sie gesund.

Mit besten Grüßen aus dem Brahms Kontor

Dr. Dirk Schellack
Rechtsanwalt/Steuerberater
E-Mail: d.schellack@npp.de
Telefon: 040 – 33 44 6 588

Holger Schulz
Steuerberater
E-Mail: h.schulz@npp.de
Telefon: 040 - 33 44 6 570